Nr. 9

Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen

RdErl. des FM vom 22. 12. 1998
(MBl. NRW. 1999 S. 84/SMBl. NRW. 203205),
geändert durch RdErl. vom 18. 11. 2002 (MBl. NRW. S. 1304)

Bei der Reisekostenerstattung für Vorstellungsreisen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst bitte ich mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wie folgt zu verfahren:

1 Bewerber, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten die ihnen entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Fahrkosten, die am Wohnort und Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.

2 Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zugzuschläge, Aufpreise für Hochgeschwindigkeitszüge sowie die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen werden nicht erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 2 LRKG gewährt; höchstens werden die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können.

Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.

3 Wohnen Bewerber im Ausland, können neben der Fahrkostenerstattung für die Reisestrecken im Inland (Nummern 1 und 2) die entsprechenden Fahrkosten für die Reisestrecken im Ausland zur Hälfte erstattet werden. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, wenn an der Gewinnung der Bewerber ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Bewerber eingestellt werden. In diesen Fällen können abweichend von Satz 1 auch die vollen Flugkosten — § 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG gilt entsprechend — erstattet werden; erfolgt keine Einstellung des Bewerbers, werden die Flugkosten nur zur Hälfte erstattet.

4 Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig und wird keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt, erhalten die Bewerber eine Übernachtungspauschale von 20 Euro je notwendiger Übernachtung.

5 Wird die Vorstellungsreise nicht am Wohnort angetreten oder beendet, können höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Antritt und Beendigung der Reise am Wohnort entstanden wären.

6 Bei einem mindestens ganztägigen Auswahlverfahren können den Bewerbern in angemessenem Umfang unentgeltlich eine Mittagsmahlzeit sowie Erfrischungsgetränke gereicht werden. Bei einem mehrtägigen Auswahlverfahren mit Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft können darüber hinaus in angemessenem Umfang auch Frühstück und Abendessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Vorhandene Kantinen sind zu nutzen.

7 Den Bewerbern ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, daß ihnen auf Antrag eine Vergütung im Rahmen dieses RdErl. gewährt wird.

8 Die Reisekosten sind von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat. Sie sind bei Festtitel 546.10 zu buchen.

9 Diese Regelung gilt für alle Vorstellungsreisen, unabhängig davon, ob der Bewerber bereits im öffentlichen Dienst steht oder nicht. Von der zuständigen Behörde gem. § 2 Abs. 1 LRKG angeordnete oder genehmigte Vorstellungsreisen von Landesbediensteten sind als Dienstreisen zu behandeln.

10 Die obersten Landesbehörden können für Verwaltungsbereiche, in denen ein Bewerberüberhang besteht, bestimmen, daß von der Gewährung von Reisekostenvergütungen nach diesem Erlaß abzusehen ist.

Die Bewerber sind bei der Aufforderung zur Vorstellung schriftlich darauf hinzuweisen, daß ihnen keine Reisekostenvergütung gewährt werden kann.

11 Mein RdErl. v. 18. 10. 1977 (SMBl. NRW. 203205) wird mit Ablauf des 31. 12. 1998 aufgehoben.

---

[1]) Für die Reisen von Bewerbern für Stellen von **Professoren** hat der MWF mit RdErl. vom 21. 9. 1981 — I B 4 — 3632 (n. v.) folgende Regelung getroffen:

„Reisen von Bewerbern für Stellen von Professoren (BesGr. C 2 bis C 4), die **vor** der Ruferteilung durchgeführt werden (in der Regel dürfte es sich hierbei um Anreisen zu Probevorträgen handeln), sind nach dem Runderlaß des Finanzministers vom 18. 10. 1977 (MBl. NW. S. 1695, SMBl. NW. 203205)[2]) abzufinden.

Reisen, die **nach** der Ruferteilung notwendig werden, sind wie Dienstreisen zu behandeln. Die Kosten, die dabei Bewerbern entstehen, die bisher außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig waren, sind nach Reisekostenstufe „B" abzurechnen. Die Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst stehen, sind nach der Reisekostenstufe abzufinden, die der Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe entspricht, der der Dienstreisende während seiner Dienstreise aufgrund der wirksamen Ernennung bzw. des bestehenden Arbeitsvertrages angehört.

Die Reisekosten sind bei Festtitel 546.1 zu verbuchen.

Meine Erlasse I B 4 — 3632 — vom 29. 6. und 6. 12. 1979 werden durch diesen Erlaß aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister."

---

1) Vgl. Anm. 15 zu § 17 LRKG im Teil B; Lt. MWF ist der RdErl. vom 21. 9. 1981 auch weiterhin (sinngemäß) anzuwenden.

2) Vorstehend abgedruckt; in der Fassung des RdErl. vom 22. 12. 1998, geändert durch RdErl. vom 18. 11. 2002.